

Namen in der Niederschrift (§ 10) festzuhalten sind, die Teilnahme an der Sitzung gestatten.

(2) Zu den Sitzungen kann der Antragsteller oder ein von ihm bestellter, durch schriftliche Vollmacht ausgewiesener Vertreter geladen werden. Die Ladung kann formlos erfolgen. Durch die Ladung wird für diese Personen keine Pflicht zur Teilnahme begründet.

(3) Die Aussprache mit den Vorsitzenden der Abnahmekommissionen über die vorzuschlagende Entscheidung erfolgt in Abwesenheit der unter Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen. Über den Inhalt dieser Aussprache ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 8

Filme, deren Zulassung beantragt wird, sind mit Dialog- und Montagelisteri mindestens eine Woche vor der disponierten ersten öffentlichen Aufführung in der Abteilung Filmkontrolle des Staatlichen Komitees für Filmwesen anzumelden und einzu-senden.

§ 9

Die Prüfung der Filme darf nur in den Vorführ-räumen des Staatlichen Komitees für Filmwesen erfolgen.

§ 10

Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll hat die Beurteilung des Films durch jedes Mitglied und die vorgeschla-gene Entscheidung zu enthalten. Sie ist von allen anwesenden Mitgliedern der Abnahmekommissio-nen zu unterzeichnen.

§ 11

Auf Grund der Niederschrift entscheidet der Vor-sitzende des Staatlichen Komitees für Filmwesen über die Zulassung und die Zulassungsbedingungen des Films.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1952

Staatliches Komitee für Filmwesen

Schwab
Vorsitzender

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 20. Dezember 1952

Auf Grund von § 13 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissen-schaftler, Ingenieure und Techniker in der Deut-schen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die in der Anlage zu § 2 der Verordnung festge-legten Gehaltssätze für die Bauindustrie gelten auch für die Angehörigen der technischen Intelli-genz (Ingenieure und Techniker), die in der Deut-schen Bauakademie und ihren Instituten beschäf-tigt sind und abgeschlossene Hochschul- oder mitt-lere Fachschulbildung haben.

§ 2

Die Anwendung der neuen erhöhten Gehaltssätze auf Personen, die keine oder keine abgeschlossene Hochschul- oder Fachschulbildung haben, jedoch die Funktionen von Ingenieuren und Technikern aus-üben und über entsprechende fachliche Erfahrungen verfügen, erfolgt unter Berücksichtigung der An-weisung Nr. 5 vom 9. Oktober 1952 („Arbeit und Sozialfürsorge“ 1952, Heft 21, S. 512).

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wir-kung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

Chwalek
Minister

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino
Staatssekretär

* 3. Durchfb. (GBl. S. 625),